

## **Besondere Bedingungen zum Brennstoffeinkauf**

Die Käufe werden, soweit nicht andere schriftliche Vereinbarungen getroffen sind, ausschließlich unter den nachstehenden Bedingungen abgeschlossen. Abweichende Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn die GETEC BBE GmbH ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

## **Allgemeine Bedingungen**

### **1. Vertragsabschluss**

Der Vertrag kommt erst mit der Annahme durch die GETEC BBE GmbH zustande. Mündliche, telefonische, fernschriftliche oder telegrafische Erklärungen, ebenso Ergänzungen und Abänderungen von Vereinbarungen, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die GETEC BBE GmbH. Lieferungsbedingungen des Verkäufers haben keine Gültigkeit, wenn sie nicht von der GETEC BBE GmbH schriftlich anerkannt werden.

Mit Vertragsabschluss verpflichtet sich der Verkäufer ausschließlich „nachwachsende Rohstoffe“ im Sinne von §27 Abs. 4 Nr. 2 in Verbindung mit Anlage 2 Nr. II 1. EEG 2009 anzuliefern. Das sog. „Nawaro-Material“ wird definiert als Pflanzen- oder Pflanzenbestandteile die in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben oder im Rahmen der Landschaftspflege anfallen. Ferner darf dieses Material zu keiner weiteren als der zur Ernte, Konservierung oder Nutzung in der Biomasseanlage oder den vorgeschalteten Biomasseaufbereitungsplätzen und erfolgter Aufbereitung oder Veränderung unterzogen werden.

Ebenso darf nur naturbelassenes Holz in der Anlage zur Strom- und Wärmeerzeugung genutzt werden. Eine Verbrennung von Material gem. der Altholzklassen A1 bis A4 ist nicht zulässig.

### **2. Besichtigung**

Die GETEC BBE GmbH ist berechtigt, den Brennstoff jederzeit zu besichtigen. Sie kann ferner aus betrieblichen Gründen die sofortige zeitweise Einstellung oder Einschränkung der Verladung bei entsprechender Verlängerung der Lieferzeit verlangen, ohne dass hieraus gegen sie Ansprüche entstehen.

### **3. Lieferung**

1. Die Vertragsmenge muss gemäß dem Lieferplan oder nach der Disposition der GETEC BBE GmbH bzw. innerhalb der vereinbarten Lieferzeit ansonsten gleichmäßig verteilt geliefert werden.

Bei Nichterfüllung/Abweichung der monatlichen Teilmengen behält sich die GETEC BBE GmbH vor, Deckungskäufe zu Lasten des Verkäufers vorzunehmen bzw. die Vertragsmenge entsprechend zu kürzen.

2. Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Betriebs- und Verkehrsstörungen, Unruhen, Streiks, Aussperrungen, Verfügung von hoher Hand und höhere Gewalt, welche unmittelbar oder mittelbar die Annahme der Ware stören oder verhindern, befreien die GETEC BBE GmbH für die Dauer und den Umfang der dadurch entstandenen Betriebsstörung von ihren vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere der Verpflichtung zur Abnahme.
3. Die GETEC BBE GmbH behält sich vor, bei marktbedingten Minderverbräuchen die Kaufvertragsmenge zu reduzieren und gegebenenfalls vom Kaufvertrag zurückzutreten.

### **4. Abnahme und Verwiegung**

Für Hackschnitzel- und Schreddereinkäufe frei Werk erfolgt die Abnahme nach Gewicht in to lutro bzw in Ausnahmefällen nach Schüttraummaß und nach Qualität im Empfangswerk der GETEC BBE GmbH, sofern nichts anderes vereinbart ist. Das dort ermittelte Ergebnis ist Grundlage der Abrechnung der Lieferung.

Der Verkäufer erklärt sich mit einer sofortigen Verarbeitung der Ware einverstanden.

Sollte die Ladung oder auch Teile der Ladung der vereinbarten Qualität nicht entsprechen, ist die GETEC BBE GmbH berechtigt, die gesamte Ladung abzuweisen und dem Verkäufer zur Verfügung zu stellen.

Der Verkäufer wird über das Ergebnis einer evtl. Mängelrüge oder Abweisung der Lieferung umgehend informiert.

Evtl. Kosten (auch Vorrachten) gehen zu Lasten des Verkäufers. Eine Zwischenlagerung auf dem Betriebsgelände der GETEC BBE GmbH ist nicht möglich.

## **5. Herkunftsnachweis, Audits**

Der Verkäufer ist verpflichtet für jede seiner Lieferungen einen geeigneten Herkunftsnachweis zu erbringen, dass das angelieferte Material den bestellten und im Lieferschein deklarierten Sortimenten entspricht. Die GETEC BBE GmbH ist berechtigt, eigene Lieferantenaudits zur Überprüfung der Qualitäten und Herkünfte durchzuführen.

## **6. LKW-Anlieferung**

Die Anlieferungszeiten sind einzuhalten.

Die Regelannahmezeit ist von Montag – Freitag in der Zeit von 07:00 – 18:00 Uhr oder nach vorheriger Vereinbarung mit dem Empfangswerk.

## **7. Lieferpapiere**

Die Lieferpapiere müssen folgende Mindestangaben enthalten:

- Lieferant
- Liefersnummer von GETEC BBE GmbH
- Sortiment
- Herkunft der Hölzer (sofern vereinbart)
- Frachtführer

## **8. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort für alle beiderseitigen Leistungen ist das anzuliefernde Kraftwerk oder ein anderer benannter Ort. Gerichtsstand für sämtliche etwaigen Rechtsstreitigkeiten ist das für den Sitz der GETEC BBE GmbH zuständige Gericht in München; im Übrigen gelten die Bestimmungen des GVG und der ZPO.

## **Spezielle Bedingungen für Hackschnitzel und Schredderware aus Landschaftspflegematerial (LPM)**

### **9. Qualitätsbedingungen**

Es gelten die Bedingungen der Brennstoffspezifikation in der jeweils gültigen Fassung.

Der angelieferte Brennstoff muss insbesondere frei von jeglichen Stör- und Fremdstoffen sein. Bei Sichtbarwerden von nicht vertragskonformen Bestandteilen der Lieferung ist die GETEC BBE Deutschland GmbH berechtigt, die gesamte Lieferung zurückzuweisen.

Der Verkäufer haftet für direkte und indirekte Schäden, die im Werk der GETEC BBE GmbH durch nicht qualitätsgerechte Ware (Fremdkörper) entstehen.

Der Lieferant ist ebenfalls verpflichtet, die in den Bedingungen zur Brennstoffspezifikation genannten Qualitätskriterien einzuhalten.

### **10. Qualitätskontrolle**

Jedes Fahrzeug wird vor Ort auf einer geeichten LKW Fahrzeugwaage verwogen. Es findet eine Erstmessung in beladenem Zustand und eine Zweitmessung in entlademem Zustand statt. Jede Brennstofflieferung wird vor der Annahme durch das Betriebspersonal visuell überprüft.

Beide Vertragspartner können bei Anlieferung (stichprobenartig) eine Rückstellprobe von ca. 10 Litern entnehmen. Aus der Rückstellprobe werden von Seiten des Auftraggebers Wassergehalt, Aschegehalt, sowie in unregelmäßigen Abständen auch Heizwert, Stickstoffgehalt und Chlorgehalt bestimmt.

Entspricht der Brennstoff nicht den in den Bedingungen zur Brennstoffspezifikation benannten Qualitätskriterien, so ist die GETEC BBE GmbH berechtigt, die Brennstofflieferung zurückzuweisen.

## **A. Besondere Bedingungen für Käufe vom Handel**

### **11. Nicht gehörige Vertragserfüllung**

Bei nicht vertragsgerechter Erfüllung, wie Lieferverzögerungen und die Lieferung von Brennstoff aus nicht vereinbarten Gebieten oder Herkunftsn, falschen Sortimenten, sowie bei Nichterfüllung stehen der GETEC BBE GmbH auch ohne Fristsetzung und Mahnung die gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche zu. Das Recht, bei vertragswidriger Erfüllung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, kann die GETEC BBE GmbH nach ihrer Wahl für den ganzen Vertrag oder für den beanstandeten Teil der Lieferung ausüben.

Stand: 03.01.2018